

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Philosophie vom 1. August 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. **Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an.

2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 4 Punkte erzielt werden:

- Fähigkeit, fremde philosophische Texte zu verstehen, wiederzugeben und zu interpretieren: 0-1 Punkte;
- Fähigkeit, auf Bachelor-Niveau eigene philosophische Texte zu schreiben, in denen vor dem Hintergrund der internationalen philosophischen Fachdebatte Gedanken systematisch entwickelt, Argumente erkannt und analysiert werden sowie selbst argumentiert wird: 0-1 Punkte;
- Kenntnisse in ausgewählten Themenbereichen und/oder Epochen der theoretischen Philosophie: 0-1 Punkte;
- Kenntnisse in ausgewählten Themenbereichen und/oder Epochen der praktischen Philosophie: 0-1 Punkte.

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Philosophie der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

- (3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:
- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
 - b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen
- Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen. Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein. Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

– entfällt –

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

Bachelorstudierende der Philosophie der Universität Bielefeld können die Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen beantragen, sofern sie sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der Regelstudienzeit plus zwei Semester befinden oder einen Notendurchschnitt in Philosophie von 1,3 oder besser vorweisen und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Einschreibung im Kernfach Philosophie sowie Nachweis von mindestens 90 LP in Modulen der Studienrichtung Philosophie im Rahmen des Kernfachstudiums, nicht aber im Individuellen Ergänzungsbereich, oder
- Einschreibung im Nebenfach Philosophie sowie Nachweis von mindestens 60 LP im Rahmen des Nebenfachstudiums.

Für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bzw. im Sommersemester muss der Antrag bis spätestens 15. November bzw. 15. Mai des jeweiligen Semesters gestellt sein. Die Antragsstellung erfolgt im Prüfungsamt nach Beratung durch das Studiendekanat. Im Rahmen dieser Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen können ab Genehmigung des Antrags höchstens ein Jahr lang maximal 30 LP erworben werden.

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-M-PP_GR_a	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	1.	15	
26-M-TP_GR_a	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	1.	15	
Es sind drei unterschiedliche Module aus dem Angebot (26-M-PP_VE_a, 26-M-PP_VO, 26-M-TP_VE_a, 26-M-TP_VO, 26-M-INT-BI und 26-M-INT-BO) im Umfang von 45 LP zu studieren. Hierbei sind mindestens ein Vertiefungs- und ein Vortragsmodul zu wählen ¹ , wobei das dritte Modul durch das Modul 26-M-ANW oder das Modul 26-M-PRAX_a ersetzt werden kann.				
26-M-ANW	Philosophie: Anwendung	2. o. 3.	15	
26-M-PP_VE_a	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	2. o. 3.	15	
26-M-PP_VO	Vortragsmodul Praktische Philosophie	2. o. 3.	15	
26-M-PRAX_a	Praxismodul	2. o. 3.	15	
26-M-TP_VE_a	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	2. o. 3.	15	
26-M-TP_VO	Vortragsmodul Theoretische Philosophie	2. o. 3.	15	
26-M-INT-BI	Philosophie International	2. o. 3.	15	
26-M-INT-BO	Philosophie International - Bologna	2. o. 3.	15	Ersteinschreibung an der Universität Bologna.
26-M-MA_ARB	Masterarbeitsmodul	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Es ist mindestens ein Modul im Umfang von 5 LP zu studieren. Im Übrigen können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1. o. 2. o. 3. o. 4.	15	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ In der Regel sind ein Vertiefungs- und ein Vortragsmodul zu wählen. Auf begründeten Antrag bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle kann diese Bindung entfallen (z.B. Auslandsstudium), es sei denn, der Wegfall ist nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Masterstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 22 MPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der*dem Antragsteller*in. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

Alle Studierenden sind verpflichtet, einmal während jedes Studienjahres an einem Jahresgespräch mit einem Lehrenden der Abteilung, in der Regel ihrem*r jeweiligen Mentor*in, teilzunehmen. Die Durchführung des Gesprächs wird in der Prüfungsakte dokumentiert.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
26-M-ANW	Philosophie: Anwendung	15		3			1
26-M-INT-BI	Philosophie International	15			1		
26-M-INT-BO	Philosophie International - Bologna	15	Erstein-schreibung an der Universität Bologna.	2	1		
26-M-MA_ARB	Masterarbeitsmodul	30			2	5 : 1	
26-M-PP_GR_a	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	15		3	1		
26-M-PP_VE_a	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	15		3	1		
26-M-PP_VO	Vortragsmodul Praktische Philosophie	15		2	1		
26-M-PRAX_a	Praxismodul	15		1			1
26-M-TP_GR_a	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	15		3	1		
26-M-TP_VE_a	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	15		3	1		
26-M-TP_VO	Vortragsmodul Theoretische Philosophie	15		2	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit in den Grundlagenmodulen im Umfang von ca. 6.000 Wörtern.
 - Hausarbeit in den Vertiefungsmodulen im Umfang von ca. 8.000 Wörtern.
 - Referat: Der Vortrag hat eine Länge von ca. 20 Minuten und wird durch ein Handout und ggf. durch den Einsatz anderer Medien begleitet. Der Vortrag wird in einer anschließenden ca. 20-minütigen Diskussion verteidigt.
 - Bericht im Umfang von ca. 1.500 Wörtern.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang Philosophie dienen dazu die in den Seminaren behandelten Themen zu vertiefen, Methoden der mündlichen oder schriftlichen Darstellung von Inhalten einzuüben und die Modulprüfung vorzubereiten. Als Studienleistungen kommen in Betracht: kurze Referate, Textzusammenfassungen oder ähnliche kleinere schriftliche oder mündliche Beiträge verlangt werden. Diese sollten maximal 2.000 Wörter oder einen Redebeitrag von ca. 20 Minuten umfassen.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25.000 Wörtern. Jede*r Studierende muss zwei Beratungstermine mit dem*r Betreuer*in der Arbeit wahrnehmen, der*die zugleich als erste*r Gutachter*in der Arbeit fungiert: Im ersten Beratungsgespräch verständigen sich Studierende*r und Betreuer*in auf das Thema der Masterarbeit; außerdem legt die*der Studierende einen Arbeitsplan vor, der mit der Betreuerin*dem Betreuer abgestimmt wird. Ein*e zweite*r Gutachter*in wird durch das Studiendekanat bestimmt, das hierbei auf Vorschläge des*der Studierenden Rücksicht nimmt. Die Arbeit wird mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Prüfungsamt angemeldet und der Ausgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Mit dem Tag der Vereinbarung von Studierender*m und Betreuer*in beginnt die Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Im zweiten Beratungsgespräch verschafft sich die*der Betreuer*in einen Überblick über den Arbeitsstand und regt ggf. gemeinsam mit der*dem Studierenden eine Eingrenzung des Themas der Arbeit an.
- Die Masterarbeit wird in einem 45minütigen Kolloquium verteidigt. Das Disputationskolloquium soll innerhalb von zwei bis vier Wochen nach Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit durch beide Gutachter*innen stattfinden und dauert 45 Minuten. Es wird von den beiden Gutachter*innen der Masterarbeit abgenommen. Den Terminvorschlag macht der*die Erstgutachter*in in Absprache mit Zweitgutachter*in und Kandidat*in.
- Weitere Regelungen ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2024 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2024 für den Masterstudiengang Philosophie einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Philosophie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2026 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Philosophie vom 1. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 16 S. 291), zuletzt geändert am 1. November 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 14 S. 239) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2026/2027 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 12. Juli 2023.

Bielefeld, den 1. August 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer